

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2008

Nr. 2008/2056

Beitritt des Kantons Solothurn zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)

1. Ausgangslage

1.1 Entwicklung des Regionalen Schulabkommens

Das Regionale Schulabkommen (RSA)¹ der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern und Solothurn trat auf den Beginn des Schuljahres 1975/1976 in Kraft. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4041 vom 12. Juli 1974 trat der Kanton Solothurn dem ersten Schulabkommen der Nordwestschweiz bei.

Aufgrund der Entwicklungen und Erfahrungen beim Vollzug wurde das RSA seither viermal revidiert. Letztmals im Jahre 2000 (RSA 2000). Der Kanton Solothurn trat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 56 vom 4. Januar 2000 dem total revidierten Schulabkommen bei. Als achter Kanton trat Zürich dem RSA 2000 bei.

Das RSA 2000 gilt für Kindergärten, Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen, Fachschulen, Schulen der beruflichen Weiterbildung, Nachdiplomstudien, Fachhochschulen und Pädagogische Fachhochschulen. Nicht in den Geltungsbereich fallen Ausbildungsstätten des medizinischen, landwirtschaftlichen und universitären Bereiches. Wichtigste Merkmale des RSA sind:

- Das Abkommen ist nach dem „A-la-carte-Prinzip“ konzipiert. Den Standortkantonen ist es freigestellt, welche Schulen und Ausbildungsgänge sie für die Auszubildenden anderer Kantone zur Verfügung stellen; die entsendenden Kantone ihrerseits können frei bestimmen, für welche ausserkantonalen Bildungseinrichtungen und -gänge sie Beiträge leisten wollen. Mit einer einfachen Codierung der im Anhang des Abkommens aufgelisteten Schulen können die Abkommenskantone festlegen, unter welchen Voraussetzungen und für welche Bildungsangebote der Standortkantone sie Beiträge leisten.
- Die Höhe der Kantonsbeiträge wird durch den Beschluss der Plenarkonferenz der Abkommenskantone auf die Dauer von zwei Jahren festgelegt.
- Der Anhang zum Abkommen enthält eine Liste der von den Kantonen bewilligten, beitragsberechtigten Schulen. Die Liste wird nach Wunsch der Kantone im Abstand von ein bis zwei Jahren überarbeitet.

Das RSA der acht Nordwestschweizer Kantone hat sich in den letzten Jahren zu einem umfassenden Regelwerk für die Abgeltung des Besuchs ausserkantionaler Schulen und Bildungseinrichtungen entwickelt. Es hat sich in der Praxis und im Vollzug bewährt.

1.2 Auftrag für die Totalrevision des Regionalen Schulabkommens

Die Plenarkonferenz der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz beauftragte die Kommission RSA Ende April 2005, das Regionale Schulabkommen (RSA 2000) einer Totalrevision zu unterziehen. Die Entwicklungen auf nationaler Ebene, insbesondere die Revisionen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung und der Interkantonalen Vereinbarung im Berufsbildungsbereich, machten die Revision des RSA 2000 erforderlich. Die Bereiche, für welche nationale Vereinbarungen bestehen, sollen aus dem RSA-Angebot gestrichen werden.

1.3 Antrag der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK)

Die Plenarkonferenz der NW EDK hat an ihrer Sitzung vom 23. November 2007 das total revidierte Regionale Schulabkommen der Nordwestschweiz beraten und gutgeheissen. Der Kanton Wallis hat während der Erarbeitung des RSA 2009 sein Interesse am Beitritt zum Regionalen Schulabkommen der NW EDK bekundet. Der Anhang wurde um die Liste der beitragsberechtigten Schulen des Kantons Wallis ergänzt.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 wurden die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich eingeladen, das Abkommen zu ratifizieren. Der Beitritt soll dem Regionalsekretariat der NW EDK bis am 31. März 2009 mitgeteilt werden.

2. Erwägungen

2.1 Kernpunkte des Regionalen Schulabkommens RSA 2009

2.1.1 Geltungsbereich

Das RSA 2009 gilt für öffentliche und private, vom Standortkanton subventionierte Kindergärten, Volksschulen, allgemein bildende Schulen auf der Sekundarstufe II (Maturitätsschulen und Fachmittelschulen mit und ohne Berufsmaturität) sowie die vom Bund nicht anerkannten tertiären Bildungsgänge.

Über das bisherige RSA 2000 wurden auch die Bereiche Berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und Fachhochschulausbildung abgegolten. Diese Bereiche werden in nationalen Vereinbarungen der EDK geregelt. Somit besteht kein Regelungsbedarf mehr via RSA. Nicht in den Geltungsbereich fielen Ausbildungsstätten des medizinischen, landwirtschaftlichen und universitären Bereiches. Seit der Inkraftsetzung der revidierten Bundesgesetze über die Berufsbildung und die Fachhochschulen sind die Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) in Bundeskompetenz. Diese Bereiche werden neu über die Vereinbarungen der EDK abgegolten.

Der Bereich Berufliche Grundbildung (Sekundarstufe II) wird über die Interkantonale Vereinbarung über die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006², die seit dem 1. August 2007 in Kraft ist, geregelt. Der Kanton Solothurn trat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/1572 vom 18. September 2007 bei.

¹ BGS 411.241.

² BGS 416.118.

Die Abgeltung der ausserkantonalen Ausbildungen im Bereich der höheren Berufsbildung erfolgt über die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998¹. Der Kanton Solothurn ist mit Regierungsratsbeschluss Nr. 470 vom 9. März 1999² beigetreten.

Der Bereich der Fachhochschulen ist seit dem Studienjahr 2005/2006 in der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV 2005) vom 12. Juni 2003³ geregelt. Der Kanton Solothurn trat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1325 vom 21. Juni 2005⁴ der FHV bei.

2.1.2 Kantonsbeiträge

Die Kantonsbeiträge werden wie bisher für die Dauer von zwei Jahren festgelegt. Das bewährte System der Pauschalbeiträge wird beibehalten. Basis für die Berechnung der Ausbildungskosten sind wie bisher die Vollkosten (Betriebskosten und Infrastrukturkosten, inkl. Zins- und Kapitalkosten). Allfällige Schulgebühren, Beiträge Dritter sowie weitere mögliche aufwandmindernde Faktoren sind für die Ermittlung der Netto-Ausbildungskosten abzuziehen. Die Kantonsbeiträge im RSA-Raum decken 85 Prozent der ermittelten durchschnittlich gewichteten Netto-Ausbildungskosten pro Auszubildenden und Jahr. Die Kantonsbeiträge verändern sich wie folgt:

¹ BGS 411.263.

² BGS 411.263.1.

³ BGS 411.264.

⁴ BGS 411.264.1.

Beitrags- stufe	Schulstufen, -typen und Ausbildungsgänge	Kantonsbeitrag Schuljahr 2007/2008 in Franken	Kantonsbeitrag Schuljahr 2008/2009 in Franken	Kantonsbeitrag RSA 2009 pro Schuljahr in Franken*
7.1	Vorschulstufe			
	Kindergärten	5'770	5'880	7'200
7.2	Volksschule			
7.2.1	Primarstufe			
	Regelklassen	9'440	9'620	10'300
	Angebote für besondere Klassen (Zuschlag 50% zum Regeltarif) ¹⁾	14'165	14'440	15'400
	Angebote für besonders Begabte (Zuschlag 10% zum Regeltarif) ²⁾ RSA 2009; früher gemäss Tarif Regelklassen	9'440	9'620	11'300
7.2.2	Sekundarstufe I			
	Regelklassen (Real-, Sekundar- und spezielle Sekundarklassen)	12'590	12'830	14'100
	Angebote für besondere Klassen (Zuschlag 50% zum Regeltarif) ¹⁾	18'885	19'250	21'100
	Fremdsprachliches Schuljahr (Unterricht im 9. Schuljahr)	12'590	12'830	14'100
	Nachholbildung (Link zum Beruf)	12'590	12'830	14'100
	Angebote für besonders Begabte (Zuschlag 10% zum Regeltarif) ²⁾ RSA 2009; früher gemäss Tarif Regelklassen	12'590	12'830	15'500
	Gymnasialer Unterricht innerhalb der Schulpflicht	12'590	12'830	14'100
7.3	Sekundarstufe II (allgemein bildende Schulen)			
	Allgemeine Vorkurse, Berufsvorbereitende Schuljahre, Integrationsangebote (IBK und IIK)	12'000	12'000	14'100
	Maturitätsschulen	19'200	19'600	19'600
	Maturitätsschulen für Erwachsene, Vollzeit (VZ)	19'200	19'600	19'600
	Maturitätsschulen für Erwachsene, Teilzeit (TZ), pro Jahreswochenlektion (JWL)	700	700	700
	Fachmittel- und Fachmaturitätsschulen (FMS); Ausbildung bis zum Fachmittelschulabschluss	19'200	19'600	19'600
	Fachmittel- und Fachmaturitätsschulen (FMS); Ausbildung zur Fachmaturität, pro JWL			700
	Vorbereitungen auf Hochschulstudiengänge, pro Jahreswochenlektion (JWL)	700	700	700
	Angebote für besonders Begabte (Zuschlag 10% zum Regeltarif) ²⁾ RSA 2009; früher gemäss Tarif Regelklassen	19'200	19'600	21'500
7.4	Tertiäre vom Bund nicht anerkannte Bildungsgänge			
	Allgemein bildende Angebote, Vollzeit (VZ) ³⁾	9'440	9'440	9'440
	Allgemein bildende Angebote, berufsbegleitend (bb) ³⁾	315	315	315
	Allgemein bildende Angebote, modular (mod.) ³⁾	9	9	9

* Beiträge auf 100 Franken gerundet

¹⁾ Zuschlag 50%; für Angebote mit heilpädagogischem Zusatzangebot (z. B. Kleinklassen)

²⁾ Zuschlag 10%; entspricht 20% (= 1/5) des Zuschlags für besondere Klassen

³⁾ gemäss Tarif (Beiträge auf 5 Franken gerundet) der interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) der EDK (letzte Gültigkeit: Schuljahr 2007/08)

Die Kantonsbeiträge wurden im RSA 2000 aufgrund der Bruttobetriebskosten (Personalaufwand Lehrer, Sachaufwand, Verwaltung, Gebäudeunterhalt) zuzüglich Infrastrukturkostenanteil von 20 % festgelegt. Sie wurden an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt und jeweils entsprechend angepasst.

Die Beiträge im RSA 2009 wurden wie folgt festgelegt:

- Kindergarten und Volksschule
Besoldungskosten plus durchschnittlicher Zuschlag von 30 % = durchschnittliche Ausbildungskosten
- Allgemein bildende Schulen Sekundarstufe II
Beibehaltung der Tarife des Schuljahres 2008/2009

2.2 Notwendigkeit des Beitrittes zum Regionalen Schulabkommen RSA 2009

Das RSA ist aus folgenden Gründen von grosser Bedeutung:

- Wegen der starken Regionalisierung des Kantons sind klare Regelungen zum gegenseitigen Schulbesuch der Auszubildenden des Kantons Solothurn und seiner Nachbarkantone notwendig. Dass der Schulbesuch in anderen Kantonen besonders für die Randregionen einem ausgewiesenen Bedürfnis entspricht, zeigt sich an den eingehenden Gesuchen.
- Der Kanton ist aufgrund seiner mittleren Grösse nicht in der Lage, alle Ausbildungsgänge und -stätten selbst zu betreiben und anzubieten. Umgekehrt gewinnen solothurnische Schulen durch die Öffnung für Ausserkantonale an Attraktivität.
- Eine koordinierte Bildungspolitik zwischen den Kantonen spielt mit zunehmender Mobilität der Bevölkerung eine immer wichtigere Rolle. Die Freizügigkeit und der Lastenausgleich sind Bedingungen dieser Koordination. Der Kanton Solothurn hat diese Entwicklung erkannt und trat u. a. auch deswegen den Interkantonalen Vereinbarungen über die Berufsschulen, Fachschulen und Fachhochschulen bei.

Durch das „A-la-carte-Prinzip“ muss der Kanton Solothurn die Schulgelder nur in denjenigen Fällen übernehmen, wo es ihm sinnvoll und notwendig erscheint. Die kantonale Subventionierung ist z. B. dann besonders empfehlenswert,

- wenn der Weg zur ausserkantonalen Schule bedeutend kürzer ist als zur kantonseigenen Ausbildungsstätte,
- wenn es sich um Schulen handelt, welche der Kanton nicht selber führt, oder
- wenn sich die Führung eines sonst im Kanton vorhandenen Angebotes in einer Region nicht lohnt.

Tritt der Kanton Solothurn dem RSA 2009 nicht bei, wird dies zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Ein Beitritt kommt den Kanton Solothurn voraussichtlich kostengünstiger zu stehen, als wenn er mit allen Kantonen und Regionen einzelne bilaterale Verhandlungen zu führen hätte.

Das RSA 2009 tritt auf den 1. August 2009 in Kraft, wenn mindestens fünf Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

3. Finanzielles

Das RSA 2009 wird gegenüber heute per Saldo zu einer Mehrbelastung pro Jahr von lediglich 0.2 Mio. Franken führen (Mehraufwand 0.4 Mio. Franken und Mehrertrag 0.2 Mio. Franken). Es ist davon auszugehen, dass sich der Austausch der Lernenden im bisherigen Rahmen bewegen wird.

Die Verteilung der Aufwände und Erträge für das RSA 2000 (Rechnung 2007) und RSA 2009 verdeutlicht die nachstehende Aufstellung:

Vereinbarung	Aufwand in Mio. Fr.	Anzahl Personen	Ertrag in Mio. Fr.	Anzahl Personen
--------------	---------------------	-----------------	--------------------	-----------------

RSA 2000	13.7	810	1.8	125
RSA 2009	14.1	835	2.0	125

4. Beschluss

gestützt auf § 4^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹ und § 21 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005²:

- 4.1 Der Kanton Solothurn tritt dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 mit Wirkung ab 1. August 2009 bei.
- 4.2 Landammann und Staatsschreiber werden ermächtigt und beauftragt, das Schulabkommen namens des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.
- 4.3 Das Departement für Bildung und Kultur wird mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7, KF, VEL, DA, YJP, DK, IW, LS)
 Stipendienabteilung
 Amt für Volksschule und Kindergarten (5)
 Schulleitungen (Versand durch AVK)
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
 Schulleitungen (Versand durch ABMH)
 Amt für Finanzen
 Staatskanzlei (SAN)
 Gemeindepräsidien der Solothurner Gemeinden (125, Versand durch Staatskanzlei)
 Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz, Bachstrasse 15, 5001 Aarau
 GS, BGS
 Medien (jae)

¹ BGS 413.111.

² BGS 414.11.